

Curriculum alt	Curriculum ab 1.10.2016
<p>Curriculum</p> <p>für das Bachelorstudium</p> <p>Angewandte Betriebswirtschaft mit den Studienzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Betriebswirtschaft • Internationale Betriebswirtschaft <p>Kennzahl L 033 518</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2014</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr.117.1, gültig ab 01.10.2015</p>	<p>Curriculum</p> <p>für das Bachelorstudium</p> <p>Angewandte Betriebswirtschaft mit den Studienzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Betriebswirtschaft • Internationale Betriebswirtschaft <p>Kennzahl L 033 518</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2014</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr.117.1, gültig ab 01.10.2015</p> <p style="background-color: #e0e0e0;">2. Änderung: Mitteilungsblatt 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.1, gültig ab 01.10.2016</p>

Folgende Anpassungen wurden im gesamten Curriculum durchgeführt:

Sämtliche Änderungen der LV-Abkürzungen von VK auf VC und von KU auf KS wurden angepasst.
Siehe dazu zum Beispiel § 8 Lehrveranstaltungsarten und § 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.

ECTS-Anrechnungspunkte werden im Text ausgeschrieben und in Tabellen (außer den Überschriften) abgekürzt.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.¹ Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder — bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) — bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

b) **Kurs (KU):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben. Kurse, die im Rahmen der Fächer „Business Language in Context“ (§ 9) oder „Zweite/Dritte Fremde Wirtschaftssprache“ (Pflichtfach, § 9 [3]; Gebundenes Wahlfach II, § 10 [1];

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder — bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) — bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

b) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben. Kurse, die im Rahmen der Fächer „Business Language in Context“ (§ 9) oder „Zweite/Dritte Fremde Wirtschaftssprache“ (Pflichtfach, § 9 [3]; Gebundenes Wahlfach II, § 10 [1]; Gebundenes Wahlfach III, § 10 [2])

<p>Gebundenes Wahlfach III, § 10 [2]) absolviert werden, gelten als Sprachkurse.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>	<p>absolviert werden, gelten als Sprachkurse, siehe dazu § 12 (1).</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>
---	---

¹ Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer für beide Studienzweige

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
STEOP	Einführung in die BWL	VO	4	2
	Einführung in die VWL	VO	2	1
	Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts	VO	4	2
			Summe: 10	5

Grundlagen des Rechnungswesens	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	VO	4	2
	Grundlagen der Kostenrechnung	VO	4	2
	Management Accounting I (Bilanzierung)	VO + KU (ECTS-AP: 2+4)	6	3
	Management Accounting II (Kostenrechnung)	KU	4	2
	Einführung in die betriebliche Steuerlehre	VO	4	2
			Summe: 22	11
	Entrepreneurship	VO	4	2
	Investition und Finanzierung	VO + KU	6	3

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

(1) Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer für beide Studienzweige

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
STEOP	Einführung in die BWL	VO	4	2
	Einführung in die VWL	VO	2	1
	Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts	VO	4	2
			Summe: 10	5

Grundlagen des Rechnungswesens	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	VO	4	2
	Grundlagen der Kostenrechnung	VO	4	2
	Management Accounting I (Bilanzierung)	VO + KS (ECTS-AP: 2+4)	6	3
	Management Accounting II (Kostenrechnung)	KS	4	2
	Einführung in die betriebliche Steuerlehre	VO	4	2
			Summe: 22	11
	Entrepreneurship	VO	4	2
	Investition und Finanzierung	VO + KS	6	3

Grundlagen der Unternehmensführung		(ECTS-AP: 2+4)			Grundlagen der Unternehmensführung		(ECTS-AP: 2+4)		
	Marketing	VO	4	2		Marketing	VO	4	2
	Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	VO	4	2		Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	VO	4	2
	Personal in Organisationen	VO	4	2		Personal in Organisationen	VO	4	2
	Public & Non-Profit Management	VO	4	2		Public & Non-Profit Management	VO	4	2
			Summe: 26	13				Summe: 26	13
Grundlagen der VWL	Mikroökonomik	VO	4	2	Grundlagen der VWL	Mikroökonomik	VC	6	3
	Makroökonomik	VO	4	2		Makroökonomik	VC	6	3
	Angewandte Mikro- & Makroökonomik	KU	4	2		Wirtschaftspolitik	VO	4	2
	Wirtschaftspolitik	VO	4	2					Summe: 16
			Summe: 16	8				Summe: 16	8
Recht	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4	2	Recht	Öffentliches Wirtschaftsrecht	VO	4	2
	Privates Wirtschaftsrecht	VO	4	2		Privates Wirtschaftsrecht	VO	4	2
			Summe: 8	4				Summe: 8	4
Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaften	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	VO + KU (ECTS-AP: 4+2)	6	3	Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaften	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	VO + KS (ECTS-AP: 4+2)	6	3
	Statistik für Wirtschaftswissenschaften	VO + KU (ECTS-AP: 4+2)	6	3		Statistik für Wirtschaftswissenschaften	VO + KS (ECTS-AP: 4+2)	6	3
			Summe: 12	6					Summe: 12
Business Language in Context	English I: Social English and Presentations	KU	2	2	Business Language in Context	English I: Social English and Presentations	KS	2	2
	English II: Meetings and Negotiations	KU	3	2		English II: Meetings and Negotiations	KS	3	2
	English III: Advanced Professional Communication	KU	3	2		English III: Advanced Professional Communication	KS	3	2
			Summe: 8	6				Summe: 8	6

Soziologie einschl. Empirische Sozial- & Wirtschaftsforschung	Methoden der empirischen Sozial- & Wirtschaftsforschung	VO	2	1
	Einführung in die Soziologie	VO	4	2
	Soziologie	SE	4	2
			Summe: 10	5
Summe Pflichtfächer			112	58

Soziologie einschl. Empirische Sozial- & Wirtschaftsforschung	Methoden der empirischen Sozial- & Wirtschaftsforschung	VO	2	1
	Einführung in die Soziologie	VO	4	2
	Soziologie	SE	4	2
			Summe: 10	5
Summe Pflichtfächer			112	58

a. Auslandserfahrung

Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist auch der Nachweis einer Auslandserfahrung während des Bachelorstudiums Angewandte Betriebswirtschaft im Ausmaß von **mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten**. Im Gastland darf die Muttersprache der/des Studierenden nicht regionale Amtssprache und Unterrichtssprache sein. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet bei entsprechender Begründung über Ausnahmen. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Studienprogrammleitung zu bestätigen und wie folgt zu erbringen:

- i. Positiv abgelegte Prüfungen im Rahmen eines Auslandssemesters, welches im Ausland an einer Universität absolviert wird.
- ii. Positiv abgelegte Prüfungen an von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen im Ausland mit wirtschaftlichem Bezug (zB Sommeruniversitäten) im Umfang von mindestens drei Wochen, wobei insgesamt höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung bestätigt werden.

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt gem. § 78 UG. Der/die Studierende hat einen entsprechenden Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Inhalte (Syllabus, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Literaturlisten, etc.) und des Umfangs (Credits, Semesterstunden, etc.) der Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzureichen. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet über die Anerkennung der Prüfungen.

Es wird empfohlen, neben den 10 ECTS-Anrechnungspunkten der International Courses (Gebundenes Wahlfach I, § 10 [2]) auch Freie Wahlfächer (§ 11), gleichwertige englischsprachige Lehrveranstaltungen des gebundenen Wahlfaches II (§ 10 [2]) oder Kurse der zweiten bzw. dritten

a. Auslandsstudium

Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist auch der Nachweis eines **Auslandsstudiums** während des Bachelorstudiums Angewandte Betriebswirtschaft im Ausmaß von **mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten**. Im Gastland darf die Muttersprache der/des Studierenden nicht regionale Amtssprache und Unterrichtssprache sein. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet bei entsprechender Begründung über Ausnahmen. Die Absolvierung dieses Auslandsstudiums ist von der Studienprogrammleitung zu bestätigen und wie folgt zu erbringen:

- i. Positiv abgelegte Prüfungen im Rahmen eines Auslandsstudiums, welches im Ausland an einer Universität absolviert wird.
- ii. Positiv abgelegte Prüfungen an von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen im Ausland mit wirtschaftlichem Bezug (zB Sommeruniversitäten) im Umfang von mindestens drei Wochen, wobei insgesamt höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkte als **Auslandsstudium** bestätigt werden.

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt gem. § 78 UG. Der/die Studierende hat einen entsprechenden Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Inhalte (Syllabus, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Literaturlisten, etc.) und des Umfangs (Credits, Semesterstunden, etc.) der Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzureichen. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet über die Anerkennung der Prüfungen.

Es wird empfohlen, neben den 10 ECTS-Anrechnungspunkten der International Courses (Gebundenes Wahlfach I, § 10 [2]) auch Freie Wahlfächer (§ 11), gleichwertige englischsprachige Lehrveranstaltungen des gebundenen Wahlfaches II (§ 10 [2]) oder Kurse der zweiten bzw. dritten

<p>fremden Wirtschaftssprache (Pflichtfach § 9 [3] bzw. Gebundenes Wahlfach III § 10 [2]) während des Auslandssemesters zu absolvieren.</p> <p>Ein Plan der an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter vorab abzustimmen.</p>	<p>fremden Wirtschaftssprache (Pflichtfach § 9 [3] bzw. Gebundenes Wahlfach III § 10 [2]) während des Auslandsstudiums zu absolvieren.</p> <p>Ein Plan der an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter vorab abzustimmen.</p>
--	--

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

(2) Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

Es sind insgesamt 44 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

	Bezeichnung des Wahlfaches bzw. der LV	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Gebundenes Wahlfach I	International Courses	VO/VK/KU/SE	10	
			Summe: 16	

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

(2) Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

Es sind insgesamt 44 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

	Bezeichnung des Wahlfaches bzw. der LV	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Gebundenes Wahlfach I	International Courses	VO/VC/KS/SE	10	
			Summe: 10	

§ 17 Prüfungsordnung

- (1) Das Bachelorstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (2) und (3) und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit gemäß § 14 abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 9 (Pflichtfächer), § 10 (Gebundene Wahlfächer) sowie gemäß § 11 (Freie Wahlfächer) erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.
- (3) Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren.
- (4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die zur STEOP gehörigen Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG iVm § 15 Abs. 1a Satzung Teil B der Universität Klagenfurt.

§ 17 Prüfungsordnung

- (1) Das Bachelorstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (2) und (3), sowie § 8 (2) und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit gemäß § 14 abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 9 (Pflichtfächer), § 10 (Gebundene Wahlfächer) sowie gemäß § 11 (Freie Wahlfächer) erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.
- (3) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (4) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für die zur STEOP gehörigen Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG iVm § 15 Abs. 1a Satzung Teil B der Universität Klagenfurt.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.1, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.1, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.1, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.